

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Gesetz vom, mit dem
das Gesetz über die Staatsprüfungs-
kommission für den Försterdienst
geändert wird

Artikel I

Das Gesetz vom 13. Februar 1964 über die Staatsprüfungs-
kommission für den Försterdienst, LGBl.Nr.87, wird ge-
ändert wie folgt:

1. In den Abs.3 und 4 des § 1 entfallen jeweils die Worte
"für die Dauer von fünf Jahren".
2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2

Dem Vorsitzenden und den Prüfungskommissären gebührt
für die Durchführung der Prüfung eine Entschädigung.
Diese beträgt je Prüfungswerber S 60,--,"

3. Nach § 2 ist folgender § 3 anzufügen:

"§ 3

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1977 in Kraft.